

Aufgrund eines Hinweises im Rahmen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurden die Auswirkungen des Urteils des OVG Münster vom 08.06.2010 geprüft. Lt. diesem Urteil besteht kein Anspruch eines Hilfeempfängers nach dem SGB XII auf teilweisen Erlass der Steuer. Allerdings ist es der Kommune unbenommen, eine entsprechende Regelung zu treffen. Dies wird vom Städtebund nach wie vor empfohlen und ist Inhalt der Mustersatzung von Oktober 2010.

Die Steuerermäßigungen stellen sich momentan wie folgt dar:

- **41 ermäßigte Hunde mit noch 50 % Berechnung** der Steuer. Diese Steuerermäßigung ergibt sich aufgrund von Einkommensdefiziten (40 Fälle) und bei Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind (nur 1 Fall).
- **4 ermäßigte Hunde mit noch 25 % Berechnung der Steuer.** Hierbei handelt es sich um Schutz- und Wachhunde die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- **4 steuerbefreite Hunde.** Hierbei handelt es sich um die Hunde Schwerbehinderter, speziell auch um Blindenhunde.